



**Amtliche Mitteilung Nr. 18/2017**

Geschäftsordnung  
Zentrum für Lehrentwicklung

Vom 10. Mai 2017

Herausgegeben am 14. Juli 2017

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

## Inhaltsübersicht

Präambel .....	3
§ 1 Name und rechtliche Stellung .....	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Mitglieder .....	4
§ 4 Expertisezirkel .....	4
§ 5 Organe .....	5
§ 6 Vorstand .....	5
§ 7 Forum .....	6
§ 8 Teams .....	6
§ 9 Änderung der Geschäftsordnung .....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6
Impressum .....	7

# Geschäftsordnung des Zentrums für Lehrentwicklung

## Präambel

Die Technische Hochschule Köln steht für eine qualitativ hochwertige Lehre, mit der sie ihre Studierenden durch kompetenzorientierte, diversitätssensible Lehr- und Lernarrangements auf die verantwortungsvolle Mitgestaltung einer internationalen, arbeitsteiligen Arbeitswelt („Employability“) und freiheitlich-offenen Gesellschaft („Global Citizenship“) vorbereitet. Mit dem Zentrum für Lehrentwicklung werden die wesentlichen Aktivitäten zur Weiterentwicklung der hierfür notwendigen Lehr- und Lernkultur in institutionelle Strukturen überführt, um im Sinne einer lernenden Organisation nachhaltig wirksam zu sein. Das Zentrum für Lehrentwicklung versteht sich dabei als zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die die kollaborative Entwicklung kreativer Ideen zu Lehre und Studium fördert und eine Plattform für den kollegialen Austausch bietet.

## § 1 Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Lehrentwicklung (ZLE) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Köln gemäß § 29 Hochschulgesetz NRW.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Ziele des Zentrums für Lehrentwicklung leiten sich aus dem Selbstverständnis und dem Hochschulentwicklungsplan der Technischen Hochschule Köln ab. Das Zentrum für Lehrentwicklung dient
  - a. der Ansprache, Einbeziehung und Vernetzung an Lehre interessierter Hochschulbeschäftigter,
  - b. der Schaffung von Rahmenbedingungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Lehre,
  - c. der wissenschaftlichen Befassung mit Fragestellungen zur Lehre, zum Lernen und zum Studium sowie
  - d. der Erhöhung der Sichtbarkeit des Profilelements „exzellente Lehre“ der Technischen Hochschule Köln nach innen und nach außen.
- (2) Das Zentrum für Lehrentwicklung ist Anlaufstelle, Impulsgeber und Kollaborationsplattform für Fragestellungen rund um Studium und Lehre. Es ist, vorbehaltlich der gesetzlichen und anderweitig geregelten Zuständigkeiten, für alle hochschul- und mediendidaktischen Angelegenheiten der Lehrenden aller Statusgruppen und in allen Qualifizierungsphasen der Technischen Hochschule Köln zuständig. Es ist insbesondere zuständig für die
  - a. hochschul- und mediendidaktische Beratung von Lehrenden,
  - b. Unterstützung der Planung und Gestaltung von kompetenzorientierten Studiengängen im Sinne des Constructive Alignment,
  - c. Unterstützung der Planung und Gestaltung fakultätsübergreifender, interdisziplinärer Lehrveranstaltungen,
  - d. Konzeption und Realisierung bedarfsgerechter Weiterqualifizierungsangebote für Lehrende,
  - e. Begleitung des Scholarship of Teaching and Learning,
  - f. innerinstitutionelle Hochschulforschung,
  - g. Akquise von lehrentwicklungsrelevanten Fördermitteln und inhaltliche Beratung von Hochschulbeschäftigten bei der Beantragung solcher Fördermittel,
  - h. Vernetzung in der Scientific Community der deutschsprachigen und internationalen Hochschuldidaktik.

### § 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen Hochschulmitgliedern offen, die zur Erfüllung der Ziele (§ 2 Abs. 1) in den Expertisezirkeln (§ 4) mitarbeiten. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied fällt der Vorstand auf formlosen Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
- (2) Qua Amt sind die hochschuldidaktische hdw-nrw Mentorin bzw. der hochschuldidaktische hdw-nrw Mentor der Hochschule, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams Hochschuldidaktik und des Teams Medien in der Lehre (§ 8) Mitglieder, soweit sie Hochschulmitglieder sind.
- (3) Die Mitgliedschaft im Zentrum für Lehrentwicklung lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder in den jeweiligen Fakultäten und anderen Organisationseinheiten unberührt (Doppelmitgliedschaft). Das gilt auch für die räumliche Unterbringung.
- (4) Personen anderer Hochschulen oder Einrichtungen, die im Bereich der Hochschulbildung ausgewiesene wissenschaftliche oder praxisrelevante Leistungen nachweisen, können auf Antrag und durch Genehmigung durch den Vorstand (§ 6) assoziierte Mitglieder werden. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Expertisezirkels, in dem sie mitwirken (§ 4).
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel bei Ausscheiden aus dem Kreis der Hochschulmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr nicht aktiv in einem Expertisezirkel mitgewirkt hat. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 2, kann jederzeit seine Mitgliedschaft kündigen.

### § 4 Expertisezirkel

- (1) Expertisezirkel stärken bestehende und geplante, zentrale und dezentrale hochschul- und mediendidaktische Aktivitäten und stehen allen Hochschulmitgliedern offen. Sie unterstützen und verbinden Akteurinnen und Akteure innerinstitutionell.
- (2) Die Mitglieder von Expertisezirkeln arbeiten wissenschaftlich und kollegial in einer offenen Arbeitsatmosphäre an der Erfüllung der Ziele (§ 2 Abs. 1) zusammen. In jeden Expertisezirkel ist mindestens eine Person aus dem Team Hochschuldidaktik und/oder Medien in der Lehre eingebunden, um den internen Austausch, die Sicherung der Ergebnisse, die Einbindung in die Forschung sicherzustellen sowie die Expertisezirkel in der operativen Arbeit zu unterstützen.
- (3) Expertisezirkel werden auf Antrag von mindestens zwei Hochschulmitgliedern und nach Genehmigung durch den Vorstand (§ 6) eingerichtet. Sie beschäftigen sich mit der qualitativen Weiterentwicklung von Studium und Lehre. Die Aktivitäten in den Expertisezirkeln sind alle zwei Jahre und/oder jeweils nach Ende eines Projektes zu evaluieren. Der Antrag auf Einrichtung beinhaltet einen oder mehrere Projektsteckbriefe, aus denen das Ziel, der Zeitplan, die Arbeitspakete und der Ressourcenbedarf hervorgehen.
- (4) Jeder Expertisezirkel benennt mindestens eine Person als Koordinatorin bzw. Koordinator des Zirkels. Sie bzw. er wird unterstützt von dem Mitglied aus dem Team Hochschuldidaktik und/oder Medien in der Lehre, sofern dieses Mitglied nicht selbst Koordinatorin bzw. Koordinator ist. Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Koordinators bzw. der Koordinatorin gehören insbesondere:
  - a. Einberufung der Treffen des Expertisezirkels und Koordination der Mitglieder untereinander,
  - b. verantwortliche Projekt- und Ressourcenplanung,
  - c. Bericht im Forum (§ 7) über Projektstand, laufende Arbeiten im Zirkel und Ressourcenverwendung.
- (5) Die Mitarbeit in Expertisezirkeln steht allen Hochschulmitgliedern sowie, auf Einladung durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator, allen externen Personen offen, die zum Erreichen der Ziele des Expertisezirkels beitragen.

## § 5 Organe

- (1) Organe des Zentrums für Lehrentwicklung sind der Vorstand (§ 6) und das Forum (§ 7).
- (2) Die Organe werden bei ihren Aufgaben durch die Teams Hochschuldidaktik und Medien in der Lehre (§ 8) unterstützt.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Zentrum für Lehrentwicklung und trägt die finanzielle und inhaltliche Gesamtverantwortung.
- (2) Dem Vorstand gehören 7 Mitglieder an:
  - a. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium qua Amt;
  - b. drei von der Fakultätenkonferenz für drei Jahre benannte Personen mit der Funktion der Dekanin bzw. des Dekans oder der Studiendekanin bzw. des Studiendekans; Wiederbenennung ist möglich;
  - c. drei vom Forum (§ 7) für drei Jahre gewählte Personen; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach (§ 6 Abs. 2b) aus ihrem bzw. seinem Amt aus, ist von der Fakultätenkonferenz unverzüglich eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu benennen. Endet die Mitgliedschaft im Zentrum für Lehrentwicklung eines Vorstandsmitglieds nach § 6 Abs. 2c aufgrund § 3 Abs. 5, wählt das Forum (§ 7) spätestens auf dem nächsten Treffen nach Bekanntwerden des Ausscheidens eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.
- (4) Den Vorsitz des Vorstands hat die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium inne. Sie bzw. er vertritt sämtliche Belange des Zentrums für Lehrentwicklung nach innen und nach außen.
- (5) Tritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium zurück, übernimmt ihre/sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin im Amt den Vorsitz bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers.
- (6) Der Vorstand des Zentrums für Lehrentwicklung ist für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, für die keine Sonderzuständigkeit begründet ist. Insbesondere für folgende Aufgaben ist der Vorstand verantwortlich:
  - a. Erarbeitung einer Strategie und Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für das Zentrum für Lehrentwicklung,
  - b. sachgerechte Verwendung eingeworbener Fördermittel,
  - c. Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d. Einrichtung von Expertisezirkeln und Beschlussfassung über deren Fortführung auf Basis der Evaluationsergebnisse,
  - e. Einladung zu den Sitzungen des Forums,
  - f. Antrag an das Präsidium auf Änderung der Geschäftsordnung (§ 9),
  - g. jährlicher Bericht an das Präsidium und an den Senat.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail zur Vorstandssitzung ein.
- (8) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei Stimmabgabe ist nicht zulässig. Beschlüsse im Vorstand können nicht gegen die Stimme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium gefasst werden. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium kann im Einzelfall auf die Ausübung dieses Rechts verzichten.

## § 7 Forum

- (1) Zur Förderung des kollegialen Austausches und der Vernetzung der Aktivitäten in den Expertisezirkeln wird ein Forum eingerichtet. Das Forum besteht aus allen Mitgliedern (§ 3) sowie dem Vorstand (§ 6).
- (2) Das Forum tagt mindestens einmal pro Semester. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail zum Forum ein. Gäste können auf Vorschlag der Mitglieder durch den Vorstand eingeladen werden.
- (3) Das Forum wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen drei Vorstandsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht stimmberechtigt.

## § 8 Teams

Im Zentrum für Lehrentwicklung sind gleichberechtigt das Team Hochschuldidaktik und das Team Medien in der Lehre verortet, die jeweils von einer Leiterin bzw. einem Leiter fachlich geführt werden. Die Teams sind unter Leitung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium zuständig für die operativen und administrativen Aufgaben des Zentrums für Lehrentwicklung, insbesondere:

- a. beratende und operative Unterstützung der Organe und Expertisezirkel,
- b. Sicherung und/oder Implementierung von Ergebnissen aus den Expertisezirkeln,
- c. hochschul- und mediendidaktische Qualifizierung und Beratung,
- d. hochschuldidaktische Forschung und Vernetzung in der Scientific Community.

## § 9 Änderung der Geschäftsordnung

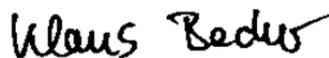
Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch das Präsidium.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 10.05.2017 nach entsprechender Empfehlung des Senats vom 26.04.2017, des Studienbeirats vom 19.04.2017 und des Hochschulrats vom 16.03.2017.

Köln, den 10.05.2017

In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker  
Vizepräsident